

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**Ausschreibung über die Lieferung
von Gas
im offenen Verfahren**

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Ausschreibung
2. Erforderliche Nachweise
3. Vertragsbedingungen
4. Bietergemeinschaften und Unteraufträge
5. Lieferzeitraum
6. Kriterien für die Vergabe
 - 6.1 Wertungskriterien
 - 6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge
7. Technische Spezifikationen
 - 7.1 Durchführung der Gaslieferung
 - 7.2 Messeinrichtungen
8. Netznutzungsentgelte
9. Erdgassteuer / CO₂ Preis / Gasspeicherumlage (gesetzlichen Bestandteile, die hoheitliche auferlegt werden)
10. Preisangaben
 - 10.1 Angebotspreise
 - 10.2 Preisanpassung bei Änderung der Netznutzungsentgelte
11. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

1. Gegenstand der Ausschreibung

Der Auftraggeber schreibt die Gaslieferung an seine Abnahmestellen mit Lieferbeginn 01. Januar 2027 im öffentlichen Verfahren aus.

Gegenstand der Vergabe sind alle Gas-Abnahmestellen des Auftraggebers, gemäß Abnahmebestellenverzeichnis. Dies sind insbesondere

- Verwaltungsgebäude
- Schulen
- Kindergärten
- Wohnheime
- Feuerwehrgerätehäuser
- Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen

2. Erforderliche Nachweise

- s. Formblätter

3. Vertragsbedingungen

Von einer Mengenklausel ist im Gasliefervertrag abzusehen. Sollte dies nicht möglich sein, gilt eine Mengenklausel mit einem Korridor von 80% bis 120%, bezogen auf das Gesamtvolumen der Ausschreibung bei Auftragserteilung als vereinbart.

Bei der Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit erforderlich, erhält der Auftragnehmer zur Abwicklung der Netznutzung mit der Ausfertigung der Gaslieferverträge eine Vollmacht zur Vorlage beim Netzbetreiber.

4. Bietergemeinschaften und Unteraufträge

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Bei Abgabe eines Angebotes einer Bietergemeinschaft müssen alle der Bietergemeinschaft zugehörigen Unternehmen dem Auftraggeber angezeigt werden.

Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Gasliefervertrag Unterauftragnehmer (z.B. Vertriebspartner) beauftragen. Diese sind mit Angebotsabgabe zu benennen. Bei der Übertragung von Teilen der Leistung hat der Auftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen regelmäßig angemessen zu beteiligen.

5. Lieferzeitraum

Die Ausschreibung der Gaslieferung an die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Abnahmestellen erfolgt für den Zeitraum vom 01. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027.

6. Kriterien für die Vergabe

6.1 Wertungskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit den niedrigsten Brutto-Jahresbezugskosten, die auf Grundlage der angebotenen Preise in Verbindung mit den im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Leistungs- und Verbrauchsdaten ermittelt werden.

6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

7 Technische Spezifikationen

7.1 Durchführung der Gaslieferung

Es gelten die technischen Bestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Gaslieferung erfolgt freivereinbarter Übergabestellen in Form einer bedarfsabhängigen Belieferung der einzelnen Abnahmestellen.

Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Kundenanlage.

Alle mit der Durchführung der Gaslieferung der einzelnen Abnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Dies betrifft insbesondere

- Netznutzung (Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber
- Bereitstellen der erforderlichen Leistung an der jeweiligen Abnahmestelle und Gaslieferung
- Messung des Verbrauchs und Abrechnung

7.2 Messeinrichtungen

Die Erfassung der Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen, soweit durch den Netzbetreiber keine anderen als die vorhandenen Messeinrichtungen gefordert oder zur Abrechnung der Gaslieferung erforderlich werden.

8 Netznutzungsentgelte

Der Auftragnehmer liefert das Gas im Rahmen eines All-inclusive-Vertrages (Gaslieferung einschließlich Netznutzung)

Die Angebotspreise enthalten die Netznutzungsentgelte. Die Netznutzungsentgelte sind gemäß den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültigen und veröffentlichten Netznutzungsentgelten des für die jeweiligen Abnahmestellen zuständigen Verteilnetzbetreibers dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ohne Aufschlag zu berechnen.

9 Erdgassteuer / CO₂ Preis / Gasspeicherumlage (gesetzlichen Bestandteile, die hoheitliche auferlegt werden)

Alle gesetzlichen Bestandteile, die hoheitliche auferlegt werden, sind ihrer jeweils geltenden Höhe in den Angebotspreisen enthalten.

Sofern die jeweiligen Kostenbestandteile zum Angebotszeitpunkt noch nicht veröffentlicht sind, kann eine entsprechende Anpassung nach Bekanntwerden erfolgen. Eine entsprechende Anpassung ist auch möglich für den Fall, dass von der Vertragsverlängerung Gebrauch gemacht wird.

10 Preisangaben

10.1 Angebotspreise

Die Angebotspreise sind an den dafür vorgesehenen Stellen in dem Preisblatt einzutragen. Änderungen oder Ergänzungen des Preisblattes sind unzulässig. Als Angebotspreis ist der Gesamtpreis brutto inklusive MwSt. anzugeben.

Die anzugebenden Preise beinhalten

- Netznutzungsentgelte (einschließlich der Kosten vorgelagerter Netze)
- Kosten für Messung, Abrechnung und Zählerdatenbereitstellung durch den Netzbetreiber
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Regelenergieumlage
- Erdgassteuer
- Mehrwertsteuer

10.2 Preisanpassung bei Änderung der Netznutzungsentgelte

Die Netznutzungsentgelte sind dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer in der jeweils gültigen Höhe ohne Aufschlag zu berechnen. Ändern sich die Nutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers sind die abzurechnenden Netznutzungsentgelte zeitgleich anzupassen.

11 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Preisbestandteile sind in den Rechnungen einzeln zu nennen. Es gelten die gesetzlichen Zahlungsbedingungen.

Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den einzelnen Verbrauchsstellen (in kWh) sowie den Entgelten gemäß Preisblatt zu enthalten.

Sofern der Netzbetreiber dem Auftragnehmer Zählerstände mitteilt, sind diese in den Rechnungen auszuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Zählerpunktbezeichnung für jede Messstelle anzugeben, soweit und sobald der Netzbetreiber für die Messstelle eine Zählpunktbezeichnung vergeben und dem Auftragnehmer mitgeteilt hat.

Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:

- Lieferpreise gemäß Preisblatt
- Netznutzungspreise
- Konzessionsabgabe gemäß KAV
- Erdgassteuer

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammen zu fassen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfrage die Zusammensetzung der Preisbestandteile transparent darzulegen.

Die Rechnung ist dem Auftraggeber in Papierform zuzusenden. Auf Wunsch des Auftragnehmers muss die Rechnung digital zu Verfügung gestellt werden (pdf und/oder csv Dateiform).

Rechnungskennzeichen:

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des Auftraggebers ist bei allen Rechnungen ein Rechnungskennzeichen in Form eines Geschäftszeichens oder einer Haushaltsstellenummer und/ oder Kostenstelle vorzusehen.

Rechnungsstellung:

Bei offenen Lieferungen mit Jahresleistungspreis stellt der Lieferant dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats das im Vormonat gelieferte Erdgas nach Leistung – auf Grundlage des jeweils bis zu diesem Monat

gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungsjahr – und Arbeit in Rechnung. Sofern im aktuellen Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens bis zum Beginn des laufenden Abrechnungsjahres.

Bei offenen Leistungen ohne Leistungspreis stellt der Lieferant dem Kunden bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats das im Vormonat gelieferte Erdgas in Rechnung.

Monatliche Abschläge basierend auf dem prognostizierten Jahresverbrauch sowie eine abschließende Jahresendabrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch sind zulässig.

Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann er dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/ oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant das tatsächlich gelieferte Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Lieferjahres bzw. der vereinbarten Laufzeit endabgerechnet. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.